

- | | |
|---|----------|
| GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES | [Symbol] |
| BAULINIE | [Symbol] |
| BAUGRENZE | [Symbol] |
| STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE | [Symbol] |
| BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN | [Symbol] |
| ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NÜTZUNG | [Symbol] |

- BRÜCKEN
- REINE WOHNGEBIETE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

- ZAHL DER VOLLGESOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- ZWINGEND
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN
- GESCHLOSSENE BAUWEISE

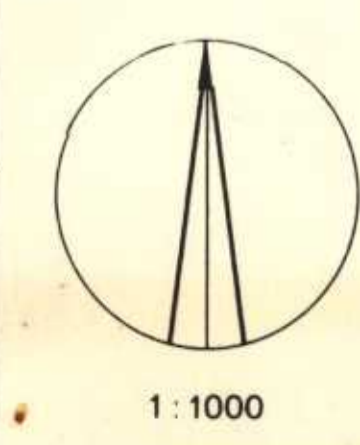
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

- FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
- OBERRISDISCHE BAHNANLAGEN
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
- VORHANDENE ABWASSERLEITUNG
- VORHANDENE BAUTEN

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 25. August 1970

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
 1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 2. Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
STELLINGEN 14
 BEZIRK EIMSBÜTTEL ORTSTEIL 321

Verordnung über den Bebauungsplan Stellingen 14

Vom 25. August 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Stellingen 14 für den Geltungsbereich Wegenkamp — Bahnanlagen — Vogt-Kölln-Straße — Jütländer Allee (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 25. August 1970.

Verordnung über den Bebauungsplan Hummelsbüttel 18 / Poppenbüttel 13

Vom 25. August 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einzigter Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Hummelsbüttel 18 / Poppenbüttel 13 für den Geltungsbereich Alte Landstraße zwischen Am Gehöckel und Nordgrenze des Flurstücks 2092 der Ge-

markung Poppenbüttel einschließlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkungen Hummelsbüttel und Poppenbüttel sowie einem Teil des Flurstücks 1914 der Gemarkung Poppenbüttel (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 519 und 520) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 25. August 1970.